43 / 127, 127A

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 11. Mai 1992 NR. 1603

Kantonales Amt für Raumplanung
E 19. MAI 1992

Einwohnergemeinde Biberist
Kiesentnahme Bleichenberg im Rahmen Bau Nationalstrasse N5

I

1. Für den beim Bau des Birchi-Tunnels der Nationalstrasse N5 anfallenden, nicht mehr weiter verwendbaren Anteil des Ausbruch- und Aushubmaterials hat das Kantonale Büro für Nationalstrassen die natürliche Eintalung am Bleichenberg im Bereich des Westportals des Birchi-Tunnels als geeigneten Ablagerungsstandort bestimmt. Die geplante Ablagerung würde ein kleineres Restvorkommen von hochwertigem Kies überdecken und somit dem späteren Abbau entziehen. Es ist daher im Sinne des Kantonalen Kieskonzeptes, dieses Kiesvorkommen vorgängig abzubauen. Dadurch werden einerseits die übrigen Kiesreserven des Kantons geschont, da das hier gewonnene Material direkt beim örtlichen Nationalstrassenbau verwendet werden kann. Andererseits schafft der Abbau zusätzliche Ablagerungskapazität für das Ausbruchmaterial.

2. Das Kiesvorkommen ist im Kantonalen Kieskonzept vom Januar 1990 nicht als Abbaugebiet ausgeschieden. Es handelt sich aber im Sinne des betreffenden Konzeptes um ein sogenanntes Restvorkommen, dessen vorgezogene Ausbeutung unter den geplanten Umständen sinnvoll erscheint.

3. Das Kiesvorkommen liegt in der Gewässerschutzzone A. Es enthält nur wenig nutzbares Grundwasser, das zudem weder genutzt wird, noch für zukünftige Nutzung vorgesehen ist. Der Abbau ist nur bis 2 m über dem höchsten Grundwasserspiegel vorgesehen und berührt somit das Grundwasser nicht. Eine Ausbeutung ist demnach gemäss Art. 32 GSchG zulässig.

II

1. Bei der geplanten Kiesgewinnung handelt es sich im Sinne von § 68 Kant. BauG um eine Versorgungsanlage von kantonaler Bedeutung, da sowohl Abbau wie Auffüllung mit dem Bau der Nationalstrasse N5 in Zusammenhang stehen.

2. Gemäss § 46 Kant. BauG ist für den Kiesabbau ein Gestaltungsplan notwendig. Das Kant. Büro für Nationalstrassen hat einen solchen ausgearbeitet und in der Zeit vom 29. November 1991 bis zum 6. Januar 1992 gemäss § 46 und § 69 Kant. BauG öffentlich aufgelegt.

   Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan "Kiesentnahme Bleichenberg" in der Gemeinde Biberist vom Juni 1991 gemäss Situationsplan 1:1'000 (int. Nr. 1185/370) vom April 1992 wird genehmigt.

2. Die Bedingungen und Auflagen für den Abbau ergeben sich vollumfänglich aus der Abbaubewilligung des Bau-Departementes.

Staatsschreiber:

Dr. K. Schmalz

- Bau-Departement
- Amt für Wasserwirtschaft, mit 3 gen. Plänen und Profile
- Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plan und Profil
- Meliorationsamt, mit 1 gen. Plan und Profil
- Büro für Nationalstrassen, mit 1 gen. Plan und Profil
- Einwohnergemeinde Biberist, mit 1 gen. Plan und Profil, einschreiben
- Finanzverwaltung
- Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Plan und Profil
- Amtschreiberei Wasseramt
- Bundesamt für Naturschutz
- Staatskanzlei

Amtsblatt, Publikation:

Der Gestaltungsplan "Kiesentnahme Bleichenberg", Gemeinde Biberist, für die Kiesgewinnung im Rahmen des Baus der Nationalstrasse N5 wird genehmigt.